Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 24. März 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 10. April 2017
	Der Erlass GDB <u>111.2</u> (Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz] vom 17. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Bürgerrechte	
³ Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erlischt, wenn nicht innert drei Jahren das Kantonsbürgerrecht zugesichert wird.	³ Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erlischt, wenn nicht innert drei Jahren das Kantonsbürgerrecht zugesicherterteilt wird.
Art. 18a Rechtsmittel	
² Für Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässig- keiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung gilt Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes ¹⁾ .	² Für Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung gilt Art. 54 ff. des <u>Abstimmungsgesetzes²</u> .
	II.
	Der Erlass GDB <u>111.21</u> (Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsverordnung] vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Geltungsbereich	
¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren betreffend Erwerb Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.	¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren betreffend <u>den Erwerb und den</u> Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.
Art. 1a Aufgabenteilung	
¹ Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben unabhängig voneinander.	¹ <u>Der Kanton und die</u> Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben unabhängig voneinander.

¹⁾ SR <u>122.1</u> ²⁾ <u>GDB 122.1</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 24. März 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 10. April 2017
Art. 3a c. Kommunale Einbürgerungskommission	
³ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn der Amtsdauer die Einbürgerungskommission sowie dessen Präsidium, bestehend aus fünf bis dreizehn Mitgliedern.	³ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn der Amtsdauer die Einbürgerungskommission-sowie dessen Präsidium, bestehend aus fünf bis dreizehn Mitgliedern, sowie deren Präsidium.
Art. 6 c. Kantonale Einbürgerungskommission	
² Die kantonale Einbürgerungskommission:	
g. bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer erleichtert eingebürgerten ausländischen Person, die aus Irrtum als Schweizerbürger oder Schweizerbürgerin behandelt worden war;	g. bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer erleichtert eingebürgerten ausländischen Person, die aus Irrtum als Schweizerbürger oder Schweizerbürgerin behandelt worden war;
³ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die kantonale Einbürgerungskommission sowie deren Präsidium, bestehend aus elf Mitgliedern. Die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Fraktionsstärke sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.	³ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die kantonale Einbürgerungskommission-sowie deren Präsidium, bestehend aus elf Mitgliedern, sowie deren Präsidium. Die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Fraktionsstärke sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen.
Art. 6c Informationen	
¹ Einbürgerungswillige ausländische Personen erhalten bei der Gemeinde ihres Wohnortes die notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.	¹ Einbürgerungswillige ausländische Personen erhalten bei der Gemeinde ihres Wohnortes Wohnsitzes die notwendigen Informationen, Formulare und Hilfestellungen für die Gesuchseinreichung.
Art. 9 Gesuchsbehandlung im Kanton	
¹ Das zuständige Amt überprüft die Gesuche; dies geschieht unabhängig der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung. Es kann zu diesem Zweck unvollständige Gesuche an die Gemeinden zur Ergänzung zurückweisen, von den gesuchstellenden Personen Ergänzungen der Ausweise verlangen und von sich aus weitere Abklärungen treffen.	¹ Das zuständige Amt überprüft die Gesuche; dies geschieht unabhängig <u>von</u> der vor- instanzlichen Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung. Es kann zu diesem Zweck unvollständige Gesuche an die Gemeinden zur Ergänzung zurückweisen, von den gesuchstellenden Personen Ergänzungen der Ausweise verlangen und von sich aus weitere Abklärungen treffen.
Art. 9a Wegzug	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 24. März 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 10. April 2017
² Die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen gelten als abgeschlossen, im innerkantonalen Verhältnis wenn die instruierende kommunale Behörde die Einbürgerungsgesuche dem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan zum Entscheid unterbreitet hat (Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung), im interkantonalen Verhältnis wenn der Beschluss der kantonalen Einbürgerungskommission über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a dieser Verordnung) oder über die Aufnahme von Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht (Art. 6 Abs. 2 Bst. b dieser Verordnung) vorliegt.	 ² Die für die Zusicherung notwendigen Abklärungen gelten als abgeschlossen, im innerkantonalen Verhältnis wenn die instruierende kommunale Behörde die Einbürgerungsgesuche dem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan zum Entscheid unterbreitet hat (Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung), im interkantonalen Verhältnis wenn der Beschluss der kantonalen Einbürgerungskommission über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a dieser Verordnung) oder über die Aufnahme von Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht (Art. 6 Abs. 2 Bst. b dieser Verordnung) vorliegt. a. im innerkantonalen Verhältnis, wenn die instruierende kommunale Behörde die Einbürgerungsgesuche dem zuständigen kommunalen Einbürgerungsorgan zum Entscheid unterbreitet hat (Art. 8 Abs. 4 dieser Verordnung); b. im interkantonalen Verhältnis, wenn der Beschluss der kantonalen Einbürgerungskommission über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a dieser Verordnung) oder über die Aufnahme von Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht (Art. 6 Abs. 2 Bst. b dieser Verordnung) vorliegt.
Art. 18 Begründung	
 Aus der Begründung muss hervorgehen, inwiefern die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt, insbesondere: 	² Aus der Begründung muss hervorgehen, inwiefern die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt, insbesondere inwiefern sie:
a. nicht mit den massgebenden Verhältnissen vertraut ist;	
b. nicht erfolgreich integriert ist (Art. 6 und 6a des Bürgerrechtsgesetzes ³⁾).	b. nicht erfolgreich integriert ist (Art. 6 und 6a des <u>Bürgerrechtsgesetzes⁴⁾).</u>
	2. Der Erlass GDB <u>113.21</u> (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Art. 32a Datenbearbeitung	

³⁾ BDG <u>111.2</u> 4) <u>GDB 111.2</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 24. März 2017	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 10. April 2017
¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.	¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
IV.	IV.
Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Revision der Bügerrechtsgesetzgebung in Kraft tritt.	Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Revision der <u>Bürgerrechtsgesetzgebung</u> in Kraft tritt.